

Katholische  
Kirchgemeinde Luzern

# Gemeindeordnung

vom 25. Oktober 2009



Katholische Kirche  
Luzern

# Gemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern

vom 25. Oktober 2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
Art. 1	Rechtsstellung der Kirchgemeinde	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufgaben der Kirchgemeinde	4
Art. 4	Grundsätze	5
Art. 5	Zusammenarbeit mit den kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheiten und anderen Leistungserbringern	5
Art. 6	Organe	5
Art. 7	Stimmrecht	5
Art. 8	Kreditarten	6
Art. 9	Publikationsorgan	6
Art. 10	Information, Kommunikation	7
Art. 11	Unvereinbarkeit von Funktionen	7
Art. 12	Verfassungskonformes Handeln	7
Art. 13	Petitionsrecht	7
<b>II.</b>	<b>Stimmberechtigte</b>	<b>8</b>
Art. 14	Wahlen	8
Art. 15	Initiativen	8
Art. 16	Obligatorisches Referendum	8
Art. 17	Fakultatives Referendum	8
<b>III.</b>	<b>Grosser Kirchenrat</b>	<b>9</b>
Art. 18	Zusammensetzung	9
Art. 19	Funktionen	9
Art. 20	Planung	10
Art. 21	Wahlen	10
Art. 22	Sachgeschäfte	10
Art. 23	Kontrolle, Steuerung	11
Art. 24	Öffentlichkeit der Verhandlungen	11

<b>IV.</b>	<b>Kirchenrat</b>	<b>11</b>
Art. 25	Zusammensetzung	11
Art. 26	Funktionen	11
Art. 27	Aufgaben, Finanzkompetenzen	12
<b>V.</b>	<b>Geschäftsstelle</b>	<b>12</b>
Art. 28	Funktionen	12
Art. 29	Geschäftsführung	13
<b>VI.</b>	<b>Weitere Gremien</b>	<b>13</b>
Art. 30	Controllingkommission	13
Art. 31	Revisionsstelle	13
Art. 32	Weitere Kommissionen	14
<b>VII.</b>	<b>Zusammenarbeit mit den Pfarreien</b>	<b>14</b>
Art. 33	Zusammenarbeit mit den Pfarreien	14
<b>VIII.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts	15
Art. 35	Grundsätze für die Umstellung auf das neue System	15
Art. 36	In-Kraft-Treten	15

# I. Allgemeines

## Art. 1 Rechtsstellung der Kirchgemeinde

<sup>1</sup> Die römisch-katholische Kirchgemeinde Luzern, nachstehend Kirchgemeinde genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch einen Synodalbeschluss definierte Kirchgemeindegebiet und die darin wohnende römisch-katholische Bevölkerung.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde ist im Rahmen des landeskirchlichen und kantonalen Rechts autonom. Sie hat auf ihrem Kirchgemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse und kann in eigenem Namen Rechte und Pflichten begründen.

## Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung gilt für die Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung ist eine Sonderorganisation im Sinne von §§ 60 f. des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (nachfolgend Kirchgemeindegesetz genannt).

<sup>3</sup> Die zwingenden Bestimmungen des Kirchgemeindegesetzes und des übrigen landeskirchlichen Rechts gehen dieser Gemeindeordnung vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

<sup>4</sup> Enthalten die in Abs. 3 genannten Erlasse keine Regelung, findet das kantonale Recht (Gemeindegesetz, Stimmrechtsgesetz, Verwaltungsrechtspflegegesetz usw.) Anwendung.

## Art. 3 Aufgaben der Kirchgemeinde

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben gemäss § 5 des Kirchgemeindegesetzes. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den kirchenrechtlichen Institutionen insbesondere für die Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Seelsorge, Gottesdienste;
- b. Verkündigung, Bildung;
- c. Diakonie;
- d. Gemeinschaftsbildung.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde erfüllt diese Aufgaben im Geiste der Solidarität und setzt sich für die Bewahrung der Schöpfung ein.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde erhebt Kirchensteuern. Sie stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten, die Verwaltung und die Finanzen bereit. Sie unterhält und schützt kirchliche und kulturelle Güter.

## Art. 4 Grundsätze

<sup>1</sup> In der Kirchgemeinde arbeiten kirchliche Amtsträger und Laien partnerschaftlich zusammen. Die Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern wird gefördert.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde arbeitet mit anderen Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften sowie mit privaten und staatlichen Institutionen zusammen. Sie fördert die Ökumene.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde setzt sich dafür ein, dass sie das kirchlich anerkannte Recht erlangt, die Pfarrer und die Gemeindeleitenden zu wählen.

## Art. 5 Zusammenarbeit mit den kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheiten und anderen Leistungserbringern

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde und die kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheiten planen gemeinsam, vereinbaren Ziele und verständigen sich über eine sinnvolle Aufgabenteilung.

<sup>2</sup> Finanziert die Kirchgemeinde eine durch eine kirchenrechtlich zuständige Organisationseinheit zu erfüllende Aufgabe, werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese umschreiben insbesondere die Leistungen, die finanzielle Abgeltung, den Leistungserbringer und die Vertragsdauer.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde überprüft zusammen mit der kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheit periodisch die Zielerreichung, die Erforderlichkeit des Angebots und die Eignung des Leistungserbringers.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 3 finden auf die Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern sinngemäss Anwendung. Die Zusammenarbeit mit den Pfarreien wird in Art. 33 geregelt.

## Art. 6 Organe

Die Kirchgemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte;
- b. Grosse Kirchenrat;
- c. Kirchenrat.

## Art. 7 Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst das Recht, abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen und unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die in der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben und das 18. Altersjahr vollendet haben.

## Art. 8 Kreditarten

<sup>1</sup> Die Kreditarten richten sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen nach dem Kirchengemeindegesezt:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung den Kompetenzbereich des Kirchenrats übersteigt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche fünf Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern übersteigen. Bei verbindlich für mehrere Rechnungsjahre bewilligten Aufwänden oder Ausgaben ist der Gesamtbetrag massgebend.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung den Kompetenzbereich des Kirchenrats übersteigt.

e. Kredite des Kirchenrats:

Der Kirchenrat kann für frei bestimmbaren, nicht budgetierten Aufwand und frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgaben folgende Kredite beschliessen:

- Kredit im Kompetenzbereich des Kirchenrats, sofern kein Voranschlagskredit bewilligt ist:

    bis zu fünf Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;

- Nachtragskredit im Kompetenzbereich des Kirchenrats bei der Überschreitung eines Voranschlagskredits:

    bis zu fünf Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;

- Zusatzkredit im Kompetenzbereich des Kirchenrats bei der Überschreitung eines Sonderkredits: bis zu fünfzehn Prozent der bewilligten Kreditsumme.

Die Summe der Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats und der Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats darf insgesamt zehn Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

## Art. 9 Publikationsorgan

<sup>1</sup> Amtliche Publikationen der Kirchengemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Kirchengemeinde. Der Kirchenrat bestimmt das Mitteilungsblatt.

<sup>2</sup> Die Kirchengemeindeordnung, die Reglemente und die Verordnungen werden in der öffentlich zugänglichen Rechtssammlung nachgeführt.

<sup>3</sup> Die Mitteilungen gemäss Abs. 1 und 2 werden auch im Internet veröffentlicht.

Art. 10 Information, Kommunikation

Der Kirchenrat informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und umfassend über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Er wahrt die Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen. Er fördert die Verbindung zur Bevölkerung.

Art. 11 Unvereinbarkeit von Funktionen

<sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Kirchenrat	- Grosser Kirchenrat - Anstellung bei der Kirchgemeinde (mit Ausnahme des Pfarrers, der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters, die oder der von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrats ist).
Grosser Kirchenrat	- Kirchenrat - Anstellung bei der Kirchgemeinde - Revisionsstelle
Beauftragte Mitarbeitende der Revisionsstelle und deren Vorgesetzte	- alle Funktionen in der Kirchgemeinde

<sup>2</sup> Die Unvereinbarkeiten wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft richten sich nach § 9 Abs. 2 des Kirchgemeindegesetzes.

Art. 12 Verfassungskonformes Handeln

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, beachten die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates. Sie handeln nach Treu und Glauben und respektieren die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.

Art. 13 Petitionsrecht

<sup>1</sup> Einzelne oder mehrere Mitglieder der Kirchgemeinde sind berechtigt, beim Grossen Kirchenrat oder beim Kirchenrat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet. Richtet sich die Petition an den Kirchenrat, beantwortet er diese innerhalb einer Frist von sechs Monaten.

## II. Stimmberechtigte

### Art. 14 Wahlen

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen an der Urne:

- a. die Mitglieder des Grossen Kirchenrats im Verhältniswahlverfahren (Proporz);
- b. die Mitglieder des Kirchenrats im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

<sup>2</sup> Stille Wahlen sind im ersten und zweiten Wahlgang zulässig.

### Art. 15 Initiativen

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Kirchgemeinde verlangen, das dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterliegt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:

- a. Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses;
- b. Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite sowie Kredite des Kirchenrats;
- c. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.

<sup>3</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Kirchenrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

### Art. 16 Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum unterliegen folgende Entscheide des Grossen Kirchenrats:

- a. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b. Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen über Fusion, Teilung oder Veränderung des Gemeindegebiets (§§ 70 ff. des Kirchgemeindeggesetzes);
- c. Weitere Geschäfte, die der Grosse Kirchenrat der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.

### Art. 17 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Entscheide des Grossen Kirchenrats:

1. Rechtsetzung
  - a. Erlass oder Änderung von Reglementen;
  - b. Genehmigung rechtsetzender Verträge und von Verträgen zur Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, sofern diese Befugnis nicht in einem Rechtssatz dem Kirchenrat übertragen ist;



2. Kreditbewilligungen
  - a. Beschlüsse über den Voranschlag;
  - b. Beschlüsse über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, sofern deren Wert den Ertrag von 30 Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuer übersteigt;
3. Finanzgeschäfte
  - a. Festsetzung des Kirchensteuerfusses;
  - b. Beschlüsse über die weiteren Geschäfte gemäss § 18 Abs. 2 und 3 des Kirchgemeindegesetzes, sofern deren Wert den Betrag von 30 Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuer übersteigt.
4. Weitere Geschäfte
  - a. Beschlüsse über die Erneuerung des Dienstverhältnisses von Pfarrern und Gemeindeleitenden gemäss landeskirchlichem Recht;
  - b. Weitere Sachgeschäfte, die der Grosse Kirchenrat dem fakultativen Referendum unterstellt.

<sup>2</sup> Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn das Begehren von mindestens 500 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Kirchenrat innert der Sammelfrist von 30 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung eingereicht wird.

### III. **Grosser Kirchenrat**

#### Art. 18 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Grosse Kirchenrat besteht aus 30 Mitgliedern.

<sup>2</sup> An den Sitzungen des Grossen Kirchenrats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:

- a. Mitglieder des Kirchenrats;
- b. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer;
- c. Leiterin oder Leiter des Pastoralraums;
- d. Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter.

#### Art. 19 Funktionen

<sup>1</sup> Der Grosse Kirchenrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das oberste politische Organ der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Er übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Kirchenrats aus. Er fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

## Art. 20 Planung

<sup>1</sup> Der Grosse Kirchenrat

- a. nimmt Kenntnis vom fünfjährigen, rollenden Finanz- und Aufgabenplan;
- b. beschliesst den Voranschlag;
- c. nimmt Kenntnis vom Jahresprogramm;
- d. nimmt Kenntnis von allfälligen Planungsberichten und Leitbildern.

<sup>2</sup> Der Grosse Kirchenrat nimmt die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a, c und d zur Kenntnis. Auf Antrag kann er sie im ablehnenden Sinn zur Kenntnis nehmen und/oder Bemerkungen beschliessen. Er kann dem Kirchenrat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen machen.

## Art. 21 Wahlen

<sup>1</sup> Der Grosse Kirchenrat wählt aus seiner Mitte:

- a. das Präsidium und das Vizepräsidium des Grossen Kirchenrats;
- b. das Präsidium und die Mitglieder der Controlling-Kommission;
- c. die Mitglieder der weiteren parlamentarischen Kommissionen.

Bei den Wahlen sind die im Grossen Kirchenrat vertretenen Gruppierungen angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der Grosse Kirchenrat

- a. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenrats;
- b. wählt die Kirchmeierin oder den Kirchmeister;
- c. bestimmt die Revisionsstelle;
- d. wählt die Ratssekretärin oder den Ratssekretär;
- e. nimmt die im Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats bezeichneten weiteren Wahlen vor.

<sup>3</sup> Der Grosse Kirchenrat wählt die Pfarrer und die Gemeindeleitenden, soweit dieses Recht der Kirchengemeinde zusteht.

## Art. 22 Sachgeschäfte

Der Grosse Kirchenrat ist zuständig für:

- a. alle Sachgeschäfte, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum gemäss Art. 16 und Art. 17 unterstehen;
- b. die Bewilligung von Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkrediten;
- c. die Beschlüsse über die Finanzgeschäfte gemäss § 18 Abs. 1 lit. e des Kirchengemeindeggesetzes;
- d. die Beschlüsse über die weiteren Geschäfte gemäss § 18 Abs. 2 und 3 des Kirchengemeindeggesetzes, sofern deren Wert den Betrag von zehn Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuer übersteigt.
- e. weitere im Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats umschriebene Angelegenheiten.

## Art. 23 Kontrolle, Steuerung

<sup>1</sup> Der Grosse Kirchenrat übt die parlamentarische Aufsicht über die Geschäftstätigkeit des Kirchenrats wie folgt aus:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung und der Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite;
- b. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Kirchenrats;
- c. Kenntnisnahme vom Bericht der Controllingkommission;
- d. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Grosse Kirchenrat nimmt die Berichte gemäss Abs. 1 lit. c und d zur Kenntnis; auf Antrag kann er sie im ablehnenden Sinn zur Kenntnis nehmen und/oder Bemerkungen beschliessen. Er kann dem Kirchenrat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungs- oder Kontrollunterlagen machen.

## Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Grossen Kirchenrats sind öffentlich.

<sup>2</sup> Der Grosse Kirchenrat kann zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten oder im Interesse des öffentlichen Wohls unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.

# IV. Kirchenrat

## Art. 25 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Kirchenrat besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern, davon die Präsidentin oder der Präsident und ein Pfarrer bzw. eine Gemeindeleiterin oder ein Gemeindeleiter, die oder der von Amtes wegen Mitglied ist. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Grossen Kirchenrat bestimmt.

<sup>2</sup> Die Pfarrer und die Gemeindeführenden wählen aus ihrer Mitte ihre Vertretung im Kirchenrat. Unterbleibt die Wahl, steht sie den übrigen Mitgliedern des Kirchenrats zu (§ 88 Abs. 2 Kirchenverfassung).

<sup>3</sup> Der Kirchenrat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

## Art. 26 Funktionen

<sup>1</sup> Der Kirchenrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und des Grossen Kirchenrats das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Kirchgemeinde, für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe und für die Einhaltung der Kredite.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat bereitet die Geschäfte des Grossen Kirchenrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ermöglicht diesem eine wirksame parlamentarische Aufsicht und Steuerung.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat ist Partner der kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheiten und der anderen Leistungserbringer gemäss Art. 5 mit Bezug auf die gemeinsam geplanten, delegierten oder gemeinsam durchgeführten Aufgaben.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat führt die Verwaltung als Geschäftsstelle nach den Vorschriften der Organisationsverordnung.

## Art. 27 Aufgaben, Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Der Kirchenrat erfüllt alle Aufgaben der Kirchgemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann gesetzesvertretende Verordnungen aufgrund besonderer Ermächtigungen sowie Vollzugsverordnungen und Weisungen erlassen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Anlage des Finanzvermögens;
- b. Freigabe bewilligter Kredite;
- c. teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- d. gebundene Ausgaben;
- e. Kredite des Kirchenrats gemäss Art. 8 lit. e;
- f. Beschlüsse über Geschäfte gemäss § 18 Abs. 2 und 3 des Kirchgemeindegesetzes, sofern deren Wert den Betrag von zehn Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuer nicht übersteigt.
- g. frei bestimmbarer Aufwand (laufende Rechnung) und frei bestimmbar Ausgaben (Investitionsrechnung), denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen, sofern der Voranschlagskredit nicht ausreicht.

## V. Geschäftsstelle

### Art. 28 Funktionen

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt den Kirchenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat delegiert den nachgeordneten Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein und überträgt ihnen die volle fachliche Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat regelt die Organisation der Geschäftsstelle in der Organisationsverordnung.

## Art. 29 Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Kirchenrat gewählt.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Kirchenrats mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsführung in der Organisationsverordnung.

## VI. Weitere Gremien

### Art. 30 Controllingkommission

<sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren Mitgliedern des Grossen Kirchenrats. Die Anzahl der Mitglieder wird im Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats geregelt.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission begleitet den parlamentarischen Controllingprozess, der zwischen dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenrat besteht. Sie prüft insbesondere die Entwürfe der Planungs- und Kontrollentscheide. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenrat Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat stellt der Controllingkommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar erforderlichen Akten zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

### Art. 31 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Grosse Kirchenrat beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der technischen Rechnungsprüfung. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie prüft namentlich:

- a. die richtige Kreditverwendung;
- b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung;
- c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen;
- d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle erstattet zur Jahresrechnung sowie zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite zuhanden des Kirchenrats und des Grossen Kirchenrats einen Prüfungsbericht und gibt dem Grossen Kirchenrat eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Kirchenrat zusätzlich einen internen Erläuterungsbericht. Dieser ist der Synodalverwaltung vorzulegen.

<sup>5</sup> Die Revisionsstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Kirchgemeinde nehmen. Deren Organe sind verpflichtet, der Revisionsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.

#### Art. 32 Weitere Kommissionen

Der Grosse Kirchenrat und der Kirchenrat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## VII. Zusammenarbeit mit den Pfarreien

#### Art. 33 Zusammenarbeit mit den Pfarreien

<sup>1</sup> Pfarreien sind Organisationseinheiten des Kirchenrechts. Dieses umschreibt das Pfarreigebiet, die Organisation und die Aufgaben der Pfarreien.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde sorgt für die religiöse Betreuung der Katholikinnen und Katholiken durch die römisch-katholische Kirche (§ 5 Abs. 1 des Kirchgemeindegesetzes).

<sup>3</sup> Zu diesem Zweck arbeiten die Kirchgemeinde und die Pfarreien nach folgenden Grundsätzen partnerschaftlich zusammen:

- a. Sie planen gemeinsam und vereinbaren die zu erreichenden Ziele.
- b. Sie schliessen Leistungsvereinbarungen ab. Diese umschreiben insbesondere die Leistungen, die finanzielle Abgeltung und die Vertragsdauer.
- c. Sie überprüfen gemeinsam die Zielerreichung, die Erforderlichkeit des Angebots und alternative Angebotsformen.
- d. Sie passen die Leistungsvereinbarung den aktuellen Gegebenheiten periodisch an.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeinde wirkt darauf hin, dass die Pfarreien insbesondere folgende Grundsätze beachten:

- a. Die Pfarreien sind offen und transparent organisiert und haben folgende Organe:
  - Pfarreiversammlung, die aus den römisch-katholischen Stimmberechtigten besteht;
  - Pfarreirat, der von der Pfarreiversammlung demokratisch gewählt wird.
- b. Die Pfarreien führen einen transparenten Finanzhaushalt und geben der Kirchgemeinde Einblick in ihre Bilanzen und Jahresrechnungen.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 28. April 1974 wird aufgehoben.

### Art. 35 Grundsätze für die Umstellung auf das neue System

Das neue Recht wird insbesondere nach den folgenden Grundsätzen eingeführt:

- a. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt. Sie erfüllen die Aufgaben der Controllingkommission.
- b. Der Grosse Kirchenrat bestimmt an seiner Sitzung vom Januar 2010
  - die Revisionsstelle;
  - die Anzahl der Mitglieder des Kirchenrats für die Amtsdauer 2010 bis 2014.
- c. Die Jahresrechnung für das Jahr 2010 wird nach altem Recht erstellt und nach neuem Recht durch die Revisionsstelle revidiert.
- d. Der Kirchenrat unterbreitet dem Grossen Kirchenrat die Controllingunterlagen nach neuem Recht wie folgt:
  - den Finanz- und Aufgabenplan sowie den Voranschlag und das Jahresprogramm für das Rechnungsjahr 2011 im Herbst 2010;
  - die Jahresrechnung und den Jahresbericht für das Rechnungsjahr 2011 im Frühling 2012.

### Art. 36 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und bedarf der Genehmigung durch die Synode.

Luzern, den 13. Mai 2009

Im Namen des Grossen Kirchenrats

Der Präsident	Der Sekretär
Bernhard Blättler	Peter Bischof

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde am 25. Oktober 2009 von den Stimmberechtigten genehmigt. Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern hat ihre Genehmigung am 4. November 2009 erteilt

